

Stand: 17.12.2003

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt
Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen“.

2. In § 1 werden die Wörter „miteinander im Wettbewerb stehenden“ gestrichen.
3. Die §§ 2 bis 18 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 2 Freigestellte Vereinbarungen

- (1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.
- (2) Bei der Anwendung von Absatz 1 gelten die Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des EG-Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen entsprechend. Dies gilt auch, soweit die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

§ 3 Mittelstandskartelle

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, wenn

1. dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
2. die Vereinbarung oder der Beschluss dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.

§ 4 Verbot von Preisbindungen

Verboten sind vertikale Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen unter der Kontrolle der Vertragsparteien bezwecken, die Möglichkeiten des Beziehers zu beschränken, seinen Preis selbst festzusetzen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Lieferanten, Höchstpreise festzusetzen oder Preisempfehlungen auszusprechen, sofern sich diese nicht infolge der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen durch eine der Vertragsparteien tatsächlich wie Fest- oder Mindestpreise auswirken.“

4. Der Dritte Abschnitt „Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten“ wird Zweiter Abschnitt.
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor der Nummer 1 hinter den Wörtern „gewerblichen Leistungen“ die Wörter „auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der räumlich relevante Markt im Sinne dieses Gesetzes kann weiter sein als der Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Vereinigungen von“ die Wörter „miteinander im Wettbewerb stehenden“ eingefügt, die Angabe „§§ 2 bis 8, 28 Abs. 1 sowie § 29“ durch die Angabe „§§ 2, 3 oder 28 Abs. 1“ und die Angabe „§§ 15, 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2, §§ 29 oder 30“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 8, 28 Abs. 1 oder § 29“ durch die Angabe „§§ 2, 3 oder 28 Abs. 1“ ersetzt.
8. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.
9. Nach § 21 wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

**„Dritter Abschnitt
Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts**

§ 22

Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages

(1) Wenden Kartellbehörden oder Gerichte die Vorschriften dieses Gesetzes auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des EG-Vertrages an, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, so wenden sie auch Artikel 81 des EG-Vertrages auf diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen an.

(2) Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes darf nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des EG-Vertrages nicht beschränken oder die Bedingungen des Artikels 81 Abs. 3 des EG-Vertrages erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung des Artikels 81 Abs. 3 des EG-Vertrages erfasst sind. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts bleiben unberührt.

(3) Wenden Kartellbehörden oder Gerichte die Vorschriften dieses Gesetzes auf nach Artikel 82 des EG-Vertrages verbotene Missbräuche an, so wenden sie auch Artikel 82 des EG-Vertrages an.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet der allgemeinen Grundsätze und sonstigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht, wenn das Bundeskartellamt oder Gerichte die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle anwenden. Vorschriften, die überwiegend ein von den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages abweichendes Ziel verfolgen, bleiben unberührt.

§ 23

Europafreundliche Auslegung und Anwendung

Bei der Auslegung und Anwendung der §§ 1 bis 4 und 19 sind die Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts zu berücksichtigen, soweit nicht in diesem Gesetz besondere Regelungen enthalten sind.“

10. In § 25 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Interessen der Verbraucher erheblich berührt sind.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat zum Inhalt, dass für die Kartellbehörde kein Anlass besteht, Einwände gegen die Wettbewerbsregeln zu erheben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Wörter "Soweit eine derartige Regel" durch die Wörter „Soweit eine Wettbewerbsregel gegen das Verbot des § 1 verstößt und nicht nach den §§ 2 oder 3 freigestellt ist oder" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wettbewerbsregeln“ das Wort „bei“ gestrichen und das Wort „anzumelden“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch das Wort „Veröffentlichungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen“ werden durch die Wörter „Auf der Internetseite der Kartellbehörde sind zu veröffentlichen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 25 Satz 2“ durch die Angabe „§ 25 Satz 3“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Ablehnung der Anerkennung nach § 26 Abs. 2, die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung von Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 4.“

c) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Für vertikale Preisbindungen, die die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, gelten die §§ 1 und 4 nicht.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Anhang I des EG-Vertrages“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

14. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29
Kredit- und Versicherungswirtschaft**

Für Vereinbarungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen gilt § 4 nicht. Die §§ 1 und 2 bleiben unberührt.“

15. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

16. Der bisherige § 15 wird neuer § 30 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 14 gilt nicht, soweit“ durch die Wörter „Die §§ 1 und 4 gelten nicht für vertikale Preisbindungen, durch die“ ersetzt.

17. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt
Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen**

**§ 32
Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen**

(1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen die Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages abzustellen.

(2) Sie kann hierzu den Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sind.

(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Kartellbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

§ 32a **Einstweilige Maßnahmen**

(1) Die Kartellbehörde kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, von Amts wegen einstweilige Maßnahmen anordnen.

(2) Die Anordnung gemäß Absatz 1 ist zu befristen. Die Frist ist - soweit erforderlich und angemessen - verlängerbar. Sie soll insgesamt in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

§ 32b **Verpflichtungszusagen**

(1) Beabsichtigt die Kartellbehörde, eine Verfügung nach § 32 zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kartellbehörde nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kartellbehörde diese Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend für die Unternehmen erklären. Die Verfügung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kartellbehörde kein Anlass mehr besteht.

(2) Die Kartellbehörde kann das Verfahren wieder aufnehmen,

1. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt geändert haben,
2. wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
3. wenn die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

§ 32c **Kein Anlass zum Tätigwerden**

Sind in einem Einzelfall die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1, 4, 19 bis 21, nach Artikel 81 Abs. 1 oder Artikel 82 des EG-Vertrages nach den der Kartellbehörde vorliegenden Informationen nicht gegeben, so kann sie entscheiden, dass für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden.

§ 32d **Entzug der Freistellung**

Haben Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine in § 2 Abs. 2 bezeichnete Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft fallen, in einem bestimmten Fall Wirkungen, die mit § 2 Abs. 1 oder mit Artikel 81 Abs. 3 des EG-Vertrages unvereinbar sind und auf

einem Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, so kann die Kartellbehörde den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung in diesem Gebiet entziehen.

§ 32e

Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen

- (1) Lassen starre Preise oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist, kann das Bundeskartellamt die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder – Sektor übergreifend – einer bestimmten Art von Vereinbarungen durchführen. Im Rahmen dieser Untersuchung kann das Bundeskartellamt von den betreffenden Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen die Auskünfte verlangen, die zur Durchsetzung dieses Gesetzes oder der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages erforderlich sind und die dazu erforderlichen Ermittlungen durchführen.
- (2) Das Bundeskartellamt kann insbesondere von den betreffenden Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen verlangen, sie von sämtlichen Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu unterrichten.
- (3) Das Bundeskartellamt kann einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchung bestimmter Wirtschaftszweige oder – Sektor übergreifend – bestimmter Arten von Vereinbarungen veröffentlichen und interessierte Parteien um Stellungnahme bitten.
- (4) Die §§ 57 und 59 bis 62 gelten entsprechend.

§ 33

Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

- (1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen die Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.
- (2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von:
 1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt;
 2. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungs-

klagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen sind.

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Besteht der Schaden darin, dass der Betroffene eine Ware oder Dienstleistung zu einem übersteuerten Preis bezogen hat, wird der Schaden durch die Weiterveräußerung der Ware oder Dienstleistung nicht gemindert. Der Betroffene kann an Stelle des Schadensersatzes den anteiligen Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen. Geldschulden nach Satz 1 oder 3 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages Schadensersatz begehrt, ist das Gericht an eine bestandskräftige Entscheidung der Kartellbehörde, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, der Wettbewerbsbehörde oder des als solche handelnden Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, durch die das Vorliegen dieses Verstoßes festgestellt wird, gebunden. Das gleiche gilt für rechtskräftige Gerichtsentscheidungen, die in Folge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.

(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 2 wird gehemmt, wenn die Kartellbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 34

Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

(1) Hat ein Unternehmen gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes an einen Betroffenen [oder nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 3] erbracht hat. Soweit das Unternehmen solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden. § 81 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 34a

Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen

(1) Soweit nicht die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nach § 34 Abs. 1 oder den Verfall nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Satz 3 anordnet, können die in § 33 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Verbände und qualifizierten Einrichtungen von dem, der einen Verstoß im Sinne des § 33 Abs. 1 vorsätzlich begeht und hierdurch auf Kosten einer Vielzahl von Geschädigten einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, die Herausgabe eines entsprechenden Geldbetrags verlangen.

(2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes an einen Betroffenen erbracht hat. § 34 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beanspruchen mehrere Gläubiger die Vorteilsabschöpfung, gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4) Die Verbände und qualifizierten Einrichtungen haben den erlangten Geldbetrag nach Abzug der zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen an das Bundeskartellamt abzuführen. Soweit sie nach der Abführung Zahlungen nach Absatz 2 Satz 2 zurückerstattet haben, wird ihnen der abgeführte Betrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen vom Bundeskartellamt erstattet. Sie haben dem Bundeskartellamt über die Geltendmachung sowie die Erfüllung von Ansprüchen nach Absatz 2 Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

(5) § 33 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

18. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „gilt nur Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „gelten für Satz 1 Nr. 1 Umsatzerlöse von weniger als 2 Millionen Euro“ ersetzt.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schließen sich Unternehmen zusammen, die jeweils Zeitungen, Zeitschriften oder deren Bestandteile verlegen, herstellen oder vertreiben, und ist zu erwarten, dass der Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung auf Leser- oder Anzeigenmärkten begründet oder verstärkt, liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, wenn Vorkehrungen getroffen sind, dass die erworbenen Zeitungen oder Zeit-

schriften langfristig als selbständige publizistische Einheiten erhalten bleiben, der Erwerber nicht die Titelrechte erlangt und die inhaltliche Ausrichtung der erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften nicht maßgeblich bestimmen kann. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, wenn

1. der Veräußerer oder ein Dritter, auf die der Erwerber weder durch Anteilsbesitz oder Stimmrechte noch auf Grund sonstiger Verbindungen einen wettbewerblich erheblichen Einfluss ausüben kann, an dem erworbenen Unternehmen mit mehr als 25 % der Stimmrechte beteiligt bleibt oder wird,
 2. ihm aufgrund dieser Beteiligung ein Mitbestimmungs- oder Vetorecht für Entscheidungen zusteht, die für die Erhaltung der erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften als selbständige publizistische Einheiten wesentlich sind
 3. und ihm das Titelrecht für die erworbenen Zeitungen oder Zeitschriften gehört.
- Erfolgt der Zusammenschluss durch eine sonstige Verbindung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4, steht dem Erwerber im Sinne der Sätze 1 und 2 gleich, wer einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben kann. Die gemäß den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen sind durch Bedingungen und Auflagen nach § 40 Abs. 3 Satz 1 abzusichern.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

20. In § 38 Abs. 3 werden nach den Wörtern „deren Bestandteilen“ das Komma gestrichen und die Wörter „ist das Zehnfache, für“ eingefügt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 6 auch für den Veräußerer zu machen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „und unterrichtet sie zugleich darüber, inwieweit die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen“ angefügt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „am Zusammenschluss“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Verfügung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung den anmeldenden Unternehmen zugestellt, gilt der Zusammenschluss als freigegeben.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 50“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht für Bedingungen und Auflagen nach § 36 Abs. 2 Satz 4.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Freigabe kann widerrufen oder geändert werden, wenn die Freigabe auf unrichtigen Angaben beruht, arglistig herbeigeführt worden ist oder die beteiligten Unternehmen einer mit ihr verbundenen Auflage zuwider handeln. Im Falle der Nichterfüllung einer Auflage gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

f) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter „mit dem Eingang der Verweisungsentscheidung beim Bundeskartellamt“ gestrichen und ein Komma sowie die Wörter „wenn die Verweisungsentscheidung beim Bundeskartellamt eingegangen ist und die nach § 39 Abs. 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen“ angefügt.

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den das Bundeskartellamt untersagt oder dessen Freigabe es widerrufen hat“ durch die Wörter „der die Untersagungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 erfüllt“ und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Nummer 1 aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

24. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

25. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Veröffentlichungen

(1) Die Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt und der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis sind auf der Internetseite der Kartellbehörde zu veröffentlichen. Für den Inhalt der Veröffentlichung gilt § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

- (2) Auf der Internetseite der Kartellbehörde sind zu veröffentlichen
1. die Verfügung des Bundeskartellamts nach § 40 Abs. 2,
 2. die Ministererlaubnis, deren Ablehnung und Änderung,
 3. die Rücknahme und der Widerruf der Freigabe des Bundeskartellamts oder der Ministererlaubnis,
 4. die Auflösung eines Zusammenschlusses und die sonstigen Anordnungen des Bundeskartellamts nach § 41 Abs. 3 und 4.“
26. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie erhalten Einsicht in die von den Kartellbehörden geführten Akten einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten.“
 - bb) Im neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „ bezeichnet werden“ die Wörter „oder die gemäß Satz 2 erlangt worden sind“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
27. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirkung“ die Wörter „der Marktbeeinflussung oder“ gestrichen.
28. In § 49 werden nach Absatz 2 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Auf Antrag des Bundeskartellamts kann die oberste Landesbehörde eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 2 ihre Zuständigkeit begründet ist, an das Bundeskartellamt abgeben. Mit der Abgabe wird das Bundeskartellamt zuständige Kartellbehörde.
- (4) Auf Antrag der obersten Landesbehörde kann das Bundeskartellamt eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 seine Zuständigkeit begründet ist, an die oberste Landesbehörde abgeben. Mit der Abgabe wird die oberste Landesbehörde zuständige Kartellbehörde. Vor der Abgabe benachrichtigt das Bundeskartellamt die übrigen betroffenen obersten Landesbehörden. Die Abgabe erfolgt nicht, sofern ihr eine betroffene oberste Landesbehörde innerhalb einer vom Bundeskartellamt zu setzenden Frist widerspricht.“
29. § 50 wird wie folgt gefasst:

**„§ 50
Vollzug des europäischen Rechts**

(1) Das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages ermächtigt. Sie sind zuständige Wettbewerbsbehörden im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln.

(2) Soweit die obersten Landesbehörden die Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages anwenden, erfolgt der Geschäftsverkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt. Das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden setzen sich dabei ins Benehmen. Das Bundeskartellamt nimmt auch in diesen Fällen die Vertretung im Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 der in Absatz 1 genannten Verordnung wahr.

(3) Für die Mitwirkung an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages ist ausschließlich das Bundeskartellamt zuständige Wettbewerbsbehörde.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Kartellbehörde die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz und der in Absatz 1 genannten Verordnung zustehen. Wenn die Kartellbehörde an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mitwirkt, kann sie die erforderlichen Ermittlungen durchführen. Es gelten die bei der Anwendung dieses Gesetzes maßgeblichen Verfahrensvorschriften.

(5) Die Bediensteten der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft und andere von dieser ermächtigte Begleitpersonen können bei Durchsuchungen im Namen und für Rechnung dieser Wettbewerbsbehörde nach Maßgabe des Artikels 22 Abs. 1 der in Absatz 1 genannten Verordnung auf Verlangen des Bundeskartellamts dessen Bedienstete begleiten.

(6) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Absätze 1 bis 5 nimmt das Bundeskartellamt die in den Artikeln 84 und 85 des EG-Vertrages sowie in Verordnungen nach Artikel 83 dieses Vertrages, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen dieses Vertrages, den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Aufgaben wahr. Es hat dazu die in diesen Vorschriften, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen des EG-Vertrages, vorgesehenen Befugnisse.“

30. Nach § 50 werden folgende neue §§ 50a bis 50c angefügt:

**“§ 50a
Zusammenarbeit im Netzwerk
der europäischen Wettbewerbsbehörden**

(1) Zum Zweck der Anwendung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages ist die Kartellbehörde befugt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 12

der in § 50 Abs. 1 genannten Verordnung tatsächliche und rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen, entsprechende Dokumente und Daten zu übermitteln, diese Wettbewerbsbehörden um die Übermittlung solcher Informationen zu ersuchen, diese zu empfangen und als Beweismittel zu verwenden. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kartellbehörde darf die empfangenen Informationen nur zum Zweck der Anwendung von Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwenden, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden. Werden Vorschriften dieses Gesetzes jedoch im gleichen Fall und parallel zu den Artikeln 81 oder 82 des EG-Vertrages angewandt und führen sie nicht zu anderen Ergebnissen, so können nach Absatz 1 ausgetauschte Informationen auch für die Anwendung dieses Gesetzes verwendet werden.

(3) Informationen, die die Kartellbehörde nach Absatz 1 erhalten hat, können zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen nur als Beweismittel verwendet werden, wenn

1. das Recht der übermittelnden Behörde ähnlich geartete Sanktionen in Bezug auf Verstöße gegen Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages vorsieht oder, falls dies nicht der Fall ist, wenn
2. die Informationen in einer Weise erhoben worden sind, die hinsichtlich der Wahrung der Verteidigungsrechte natürlicher Personen das gleiche Schutzniveau wie nach dem für die Kartellbehörde geltenden Recht gewährleistet.

Das Beweisverwertungsverbot nach Satz 1 steht einer Verwendung der Beweise gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen nicht entgegen.

§ 50b

Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden

(1) Das Bundeskartellamt hat die in § 50a Abs. 1 genannten Befugnisse auch in anderen Fällen, in denen es zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften mit den Wettbewerbsbehörden anderer Staaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeitet.

(2) Das Bundeskartellamt darf Informationen nach § 50a Abs. 1 nur unter dem Vorbehalt herausgeben, dass die empfangende Wettbewerbsbehörde

1. die Informationen nur zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie das Bundeskartellamt erhoben hat,
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an andere weitergibt, wenn das Bundeskartellamt dem zustimmt. Das gilt auch für die Offenlegung von vertraulichen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aus Verfahren der Zusammenschlusskontrolle dürfen nur mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.

(3) Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.

§ 50c **Behördenzusammenarbeit**

(1) Die Kartellbehörden und Regulierungsbehörden können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

(2) Die Kartellbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Bundesbank und den Landesmedienanstalten zusammen. Die in Satz 1 genannten Behörden können auf Anfrage gegenseitig Erkenntnisse austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Informationen, die nach § 50a dieses Gesetzes oder nach Artikel 12 der in § 50 Abs. 1 genannten Verordnung erlangt worden sind.“

31. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ gestrichen.
- b) Im Text werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

32. In § 55 Abs. 2 werden die Wörter „mit Unrecht“ durch die Wörter „zu Unrecht“ ersetzt.

33. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und sie auf Antrag eines Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Kartellbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen lässt. In den Fällen des § 42 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sind anzuwenden.“

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen; dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Einschätzung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen oder der Marktlage dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befinden;
2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach § 36 Abs. 2 verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie aufgrund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;
3. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

In Bezug auf Wirtschafts- und Berufsvereinigungen gelten die behördlichen Auskunftsbefugnisse nach Satz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend hinsichtlich ihrer Tätigkeit, Satzung, Beschlüsse sowie Anzahl und Namen der Mitglieder, für die die Beschlüsse bestimmt sind.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 zur Vertretung bestellten Personen“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Verfügung nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3 oder einen Widerruf oder eine Änderung einer Freigabe nach § 40 Abs. 4,“

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 3 oder 4, §§ 32, 36 Abs. 1, § 40 Abs. 3, oder § 42 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1“ ersetzt.

36. § 62 wird wie folgt gefasst:

**„§ 62
Veröffentlichung von Verfügungen**

Verfügungen der Kartellbehörde nach § 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32b und § 32d sind auf der Internetseite der Kartellbehörde zu veröffentlichen. Entscheidungen nach § 32c können von der Kartellbehörde veröffentlicht werden.“

37. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1. In der neuen Nummer 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 17 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 3 oder 4, §§ 32 oder 34 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 32 in Verbindung mit den §§ 19 bis 21“ ersetzt.

bb) Nach der neuen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Verfügung nach § 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1 getroffen oder“

cc) Die bisherige Nummer 1 wird neue Nummer 3. In der neuen Nummer 3 werden die Wörter „eine Freistellung nach § 12 Abs. 2 oder“ gestrichen, die Angabe „§ 42 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt, nach dem Wort „geändert“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für die Fälle des § 65.“

38. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Wird eine Verfügung nach § 40 Abs. 2 oder eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 von einem Dritten angefochten, kann das Beschwerdegericht eine Anordnung nach Satz 3 nur treffen, wenn der Dritte durch die Verfügung oder Erlaubnis in seinen Rechten verletzt ist.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

39. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ durch die Wörter „von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „den §§ 32 bis 32b oder § 32d“ ersetzt.

40. In § 72 Abs. 2 Satz 2 und 4 werden die Wörter „von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ durch die Wörter „von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ ersetzt.
41. In § 76 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Unrecht“ durch die Wörter „zu Unrecht“ ersetzt.
42. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 3 oder 4, § 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, § 39 Abs. 1, sowie des § 8 Abs. 3 Satz 5 bis 7 des Personenbeförderungsgesetzes und § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 10, 12, 15 bis 18, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, §§ 24, 26, 29, 32, 36, 40, 41, 42 und 60“ durch die Angabe „§§ 26, 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32d auch in Verbindung mit den §§ 50 bis 50b, §§ 36, 39, 40, 41, 42 und 60 sowie des § 8 Abs. 3 Satz 7 bis 9 des Personenbeförderungsgesetzes und § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Nr. 3 wird nach den Wörtern „Erteilung von“ das Wort „beglaubigten“ eingefügt.
- dd) In Satz 3 werden die Wörter „der öffentlichen Bekanntmachungen und“ durch die Wörter „für weitere Ausfertigungen, Kopien und Auszüge sowie“ ersetzt.
- ee) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Auf die Gebühr für die“ die Wörter „Freigabe oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 36, 39, 40, 41 und 42“ durch die Angabe „§§ 36, 39, 40, 41 Abs. 3 und 4 und § 42“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 10, 29 Abs. 1 - auch in Verbindung mit Abs. 3 - und des § 32“ durch die Angabe „§§ 32, 32d und § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „der §§ 9 und 29 Abs. 4“ durch die Angabe „des § 32b Abs. 1 und § 32c“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3, der §§ 16, 17 Abs. 3, §§ 18, 22 Abs. 6, des § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 - auch in

Verbindung mit Abs. 3 -“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 3“ ersetzt.

- ee) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
- ff) In Nummer 7 wird die Angabe „Satz 5 bis 7“ durch die Angabe „Satz 7 bis 9“ ersetzt.
- gg) In Nummer 9 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 4 auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 3 und § 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- hh) In Nummer 9 Buchstabe b) werden die Wörter „in den Fällen des § 12 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 und 4 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 5), 7 500 Euro für Verfügungen in bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art und“ gestrichen.
- ii) In Nummer 9 Buchstabe d) wird die Angabe „des § 60“ durch die Angabe „der §§ 32a und 60“ ersetzt.
- jj) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 5 bis 7.
- c) In Absatz 6 Nummer 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „oder eine Anmeldung“ eingefügt.

43. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 - „1. einer Vorschrift der Artikel 81 Abs. 1 oder Artikel 82 Abs. 1 des EG-Vertrages über die Verbote von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen oder der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zuwiderhandelt,“
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird neue Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 - „2. einer Vorschrift der §§ 1, 4, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6, § 21 oder § 41 Abs. 1 Satz 1 über die Verbote von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, der Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung von Unternehmen oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens oder über das Vollzugsverbot zuwiderhandelt,“

- cc) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:
- „3. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 oder § 39 Abs. 3 Satz 5 eine Angabe macht oder benutzt,“
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.
- ee) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 3 oder“ gestrichen.
- ff) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. einer für bindend erklärten Verpflichtungszusage nach § 32b Abs. 1 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 40 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“
- gg) In Nummer 6 Buchstabe a) wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3 Satz 1, §§ 32, 41 Abs. 4 Nr. 2 oder § 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 3, § 32 Abs. 1 oder 2 oder § 41 Abs. 4 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 3 oder § 42 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- hh) In Nummer 7 werden die Wörter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig“ durch die Wörter „nicht richtig oder nicht vollständig“ ersetzt.
- ii) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „einer einstweiligen“ die Wörter „Maßnahme oder einstweiligen Anordnung“ eingefügt und die Angabe „§§ 60 oder 64 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 32a, 60 oder 64 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 9“ ersetzt, die Wörter „fünfhunderttausend Euro“ durch die Wörter „zwei Millionen Euro“ und die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „einhunderttausend Euro“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:
- „(3) Der wirtschaftliche Vorteil, den das Unternehmen aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, wird nicht durch die Geldbuße nach Absatz 2 abgeschöpft. Insoweit ist [im Bußgeldverfahren] ausschließlich § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden. Abweichend von § 29a Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann der Verfall auch angeordnet werden, wenn eine Geldbuße wegen des Verstoßes festgesetzt wird. Auf die Bemessung der Geldbuße ist § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht anzuwenden.“
- (4) Die Geldbuße ist vom Tag der Festsetzung durch die Kartellbehörde an zu verzinsen. § 288 Abs. 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Das Bundeskartellamt kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße auch für die Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden festlegen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6. Im neuen Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- e) Nach dem neuen Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder sind die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Bußgeldverfahren gemäß Artikel 81 oder Artikel 82 des EG-Vertrages gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise wie die Kartellbehörde befasst, wird für Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 die Verjährung durch die den § 33 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechenden Handlungen dieser Wettbewerbsbehörden unterbrochen.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8. Im neuen Absatz 8 werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „die nach § 48, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4, oder § 50 zuständige Behörde“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 5 entfällt.

44. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuständigkeit für“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Kartellbehörde kann selbständige Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung führen. § 30 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.“

Der bisherige Text wird Absatz 2.
- c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 81 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

45. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

**„§ 82a
Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren**

(1) Nach Einlegung des Einspruchs bleibt das Bundeskartellamt Verfolgungsbehörde und tritt im gerichtlichen Verfahren an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Es legt die Akten dem nach § 83 zuständigen Gericht vor, wenn es den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfährt; es vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Die Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht und deren Gewährung (§ 49 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 147 Strafprozessordnung) erfolgen vor Übersendung der Akten. Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellung-

nahme. Die §§ 41, 42 und 44 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten für das gerichtliche Verfahren entsprechend. Satz 1 bis 4 finden im Falle der nach Satz 5 begründeten Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft keine Anwendung.

(2) Die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet wurde, erfolgt durch das Bundeskartellamt als Vollstreckungsbehörde aufgrund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

(3) Sofern der Bußgeldbescheid von einer obersten Landesbehörde erlassen wurde, gilt Absatz 1 entsprechend.“

46. Nach § 86 wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt Zwangsgelder

§ 86a Zwangsgelder

- (1) Die Kartellbehörde kann ein Zwangsgeld verhängen, um den Pflichtigen dazu anzuhalten,
 1. keine neue gleichartige Preisbindung anzuwenden, die die Kartellbehörde nach § 30 Abs. 3 verboten hat;
 2. eine Zuwiderhandlung abzustellen, zu deren Abstellung die Kartellbehörde den Pflichtigen nach § 32 Abs. 1 verpflichtet hat, und Maßnahmen durchzuführen, die die Kartellbehörde dem Pflichtigen nach § 32 Abs. 2 aufgegeben hat;
 3. Maßnahmen durchzuführen, die sich aus einer Entscheidung nach § 32a Abs. 1 oder § 60 Satz 1 ergeben;
 4. Verpflichtungszusagen zu erfüllen, die die Kartellbehörde nach § 32b Abs. 1 für bindend erklärt hat;
 5. einen vollzogenen Zusammenschluss gemäß § 39 Abs. 6 anzuzeigen;
 6. eine Auflage zu erfüllen, die durch eine Entscheidung nach § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 2 Satz 2 oder § 42 Abs. 2 festgesetzt wurde;
 7. Maßnahmen durchzuführen, die die Kartellbehörde nach § 41 Abs. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 3 oder § 42 Abs. 2 Satz 2 zur Auflösung eines Zusammenschlusses oder im Fall der Nichterfüllung einer Auflage angeordnet hat;
 8. eine Beschlagnahme zu dulden, die die Kartellbehörde nach § 58 Abs. 1 Satz 1 angeordnet hat;
 9. eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die die Kartellbehörde nach § 39 Abs. 5 oder § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 2, angefordert hat;
 10. eine Nachprüfung zu dulden, die die Kartellbehörde nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Satz 2, angeordnet hat;

11. eine Durchsuchung zu dulden, die nach § 59 Abs. 4 Satz 1 vom Amtsrichter angeordnet oder nach § 59 Abs. 4 Satz 3 bei Gefahr im Verzug von den in § 59 Abs. 3 bezeichneten Personen vorgenommen worden ist.
- (2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für jeden Tag der Nichtbefolgung mindestens 1.000 Euro und höchstens 100.000 Euro.“
47. Der Dritte Abschnitt „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ wird Vierter Abschnitt.
48. In § 87 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung dieses Gesetzes, der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder der Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, oder von der Anwendbarkeit der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages oder der Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhängt.“
49. In § 88 werden die Wörter „aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen (§ 87)“ durch die Wörter „nach § 87 Abs. 1“ ersetzt.
50. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

**„§ 89a
Streitwertanpassung**

- (1) Macht in einer Rechtsstreitigkeit, in der ein Anspruch nach den §§ 33 oder 34a geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, dass die Partei glaubhaft macht, dass die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur anteilig zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist

er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.“

51. Der Vierte Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen“ wird Fünfter Abschnitt.
52. § 90 wird in den Fünften Abschnitt „Gemeinsame Bestimmungen“ eingeordnet und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundeskartellamts“ durch die Wörter „der Kartellbehörden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Bundeskartellamt ist über alle Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1 vom Gericht zu unterrichten.“
 - c) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages betreffen.“
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
53. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

„§ 90a

Zusammenarbeit der Gerichte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Kartellbehörden

(1) In allen gerichtlichen Verfahren, in denen die Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages zur Anwendung kommen, übermitteln die Gerichte der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt jeweils eine Kopie jedes schriftlichen Urteils. Die betreffenden Kopien werden unverzüglich übermittelt, nachdem das vollständige schriftliche Urteil den Parteien zugestellt wurde. Das Bundeskartellamt kann mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die im Zusammenhang mit Verfahren nach § 90 Abs. 1 erhaltenen Daten und Unterlagen austauschen.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in Verfahren nach Absatz 1 aus eigener Initiative den Gerichten schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Die Gerichte übermitteln dem Bundeskartellamt eine Kopie der schriftlichen Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in der mündlichen Verhandlung auch mündlich Stellung nehmen. Zum ausschließlichen Zweck der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaft das betreffende Gericht ersuchen, ihr alle zur Beurteilung des Falls notwendigen Schriftstücke unter Einschluss von Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(3) Die Gerichte können in Verfahren nach Absatz 1 die Kommission der Europäischen Gemeinschaft um die Übermittlung von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung der Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages betreffen. Die Gerichte unterrichten das Bundeskartellamt, wenn sie eine entsprechende Bitte an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft richten, und übermitteln dem Bundeskartellamt eine Kopie der schriftlichen Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auch über das Bundeskartellamt erfolgen.“

54. In § 94 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Art ergeben,“ durch die Wörter „Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1“ ersetzt.
55. § 96 wird aufgehoben.
56. In § 100 Abs. 2 Buchstabe e werden die Wörter „des Artikels 223 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b des EG-Vertrages“ ersetzt.
57. In § 111 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ durch die Wörter „von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ ersetzt.
58. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 7 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
- „(2) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4, Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686), bleiben bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Für diesen Zeitraum gelten die §§ 11 Abs. 1, 12 und 22 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Satz 1 genannten Fassung fort.
- (3) Verfügungen der Kartellbehörde, mit denen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 2 genannten Fassung freigestellt sind, bleiben bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, erlischt sie mit Ablauf dieser Frist. Bis zum Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Frist gelten die §§ 11 Abs. 1 und 12 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 2 genannten Fassung fort.

(4) Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde, mit denen Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 2 genannten Fassung freigestellt sind.

(5) § 82a Abs. 1 und 3 findet auf Verfahren Anwendung, in denen das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine mündliche Verhandlung terminiert hat. § 82a Abs. 2 gilt für alle Urteile, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind.“

b) Absatz 8 wird Absatz 6.

c) Absatz 9 wird gestrichen.

59. In § 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 4 Satz 1, § 66 Abs. 1 Satz 3, § 106 Abs. 1 Satz 4 und § 127 Nr. 8 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

60. Dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird die aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 12a Abs. 1 Satz 2 des **Gerichtskostengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), erhält folgende Fassung:

„Im Verfahren über Beschwerden eines Beigeladenen (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ist der Streitwert unter Berücksichtigung der sich für den Beigeladenen ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen.“

(2) Nach § 150a Abs. 2 Nr. 3 der **Gewerbeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. November 2002 (BGBl. I S. 3970), wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. den nach § 81 Abs. 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständigen Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Eintragungen,“

(3) In § 3 des Gesetzes über den **Ladenschluss** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 1 wird § 3.

(4) § 23b des **Tierzuchtgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2, erster Halbsatz, werden die Wörter „§ 14 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt“ durch die Wörter „Die §§ 1 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten“ ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unberührt“.

(5) In § 40 Abs. 3 des **Bundeswaldgesetzes** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird Satz 2 gestrichen.

(6) In § 11 Abs. 3 des **Marktstrukturgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), wird Satz 2 gestrichen.

(7) § 8 Abs. 3 des **Personenbeförderungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 werden die Wörter „gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1“ durch die Wörter „gilt § 1“ ersetzt.
- b) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 7 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

(8) § 12 Abs. 7 des **Allgemeinen Eisenbahngesetzes** vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1“ durch die Wörter „gilt § 1“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.“

(9) § 13 des **Energiesicherungsgesetzes** vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird aufgehoben.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Anlage:
(zu Artikel 1 Nummer 60)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Wettbewerbsbeschränkungen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen</p> <p>§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen</p> <p>§ 2 Freigestellte Vereinbarungen</p> <p>§ 3 Mittelstandskartelle</p> <p>§ 4 Verbot von Preisbindungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten</p> <p>§ 19 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung</p> <p>§ 20 Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung</p> <p>§ 21 Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts</p> <p>§ 22 Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages</p> <p>§ 23 Europafreundliche Auslegung und Anwendung</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wettbewerbsregeln</p> <p>§ 24 Begriff, Antrag auf Anerkennung</p> <p>§ 25 Stellungnahme Dritter</p> <p>§ 26 Anerkennung</p> <p>§ 27 Auskunft über Wettbewerbsregeln, Veröffentlichungen</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche</p> <p>§ 28 Landwirtschaft</p> <p>§ 29 Kredit- und Versicherungswirtschaft</p> <p>§ 30 Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen</p> <p>§ 32 Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen</p> <p>§ 32a Einstweilige Maßnahmen</p> <p>§ 32b Verpflichtungszusagen</p> <p>§ 32c Kein Anlass zum Tätigwerden</p> <p>§ 32d Entzug der Freistellung</p> <p>§ 32e Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen</p> <p>§ 33 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht</p> <p>§ 34 Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde</p> <p>§ 34a Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zusammenschlusskontrolle</p> <p>§ 35 Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle</p> <p>§ 36 Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen</p> <p>§ 37 Zusammenschluss</p> <p>§ 38 Berechnung der Umsatzerlöse und der Marktanteile</p> <p>§ 39 Anmelde- und Anzeigepflicht</p> <p>§ 40 Verfahren der Zusammenschlusskontrolle</p>
--	---

- § 41 Vollzugsverbot, Entflechtung
- § 42 Ministererlaubnis
- § 43 Veröffentlichungen

**Achter Abschnitt
Monopolkommission**

- § 44 Aufgaben
- § 45 Mitglieder
- § 46 Beschlüsse, Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 47 Übermittlung statistischer Daten

**Zweiter Teil
Kartellbehörden**

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde
- § 50 Vollzug des europäischen Rechts
- § 50a Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden
- § 50b Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden
- § 50c Behördenzusammenarbeit

**Zweiter Abschnitt
Bundeskartellamt**

- § 51 Sitz, Organisation
- § 52 Veröffentlichung allgemeiner Weisungen
- § 53 Tätigkeitsbericht

**Dritter Teil
Verfahren**

**Erster Abschnitt
Verwaltungssachen**

I. Verfahren vor den Kartellbehörden

- § 54 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte
- § 55 Vorabentscheidung über Zuständigkeit

- § 56 Anhörung, mündliche Verhandlung
- § 57 Ermittlungen, Beweiserhebung
- § 58 Beschlagnahme
- § 59 Auskunftsverlangen
- § 60 Einstweilige Anordnungen
- § 61 Verfahrensabschluss, Begründung der Verfügung, Zustellung
- § 62 Veröffentlichung von Verfügungen

II. Beschwerde

- § 63 Zulässigkeit, Zuständigkeit
- § 64 Aufschiebende Wirkung
- § 65 Anordnung der sofortigen Vollziehung
- § 66 Frist und Form
- § 67 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
- § 68 Anwaltszwang
- § 69 Mündliche Verhandlung
- § 70 Untersuchungsgrundsatz
- § 71 Beschwerdeentscheidung
- § 72 Akteneinsicht
- § 73 Geltung der Vorschriften des GVG und der ZPO

III. Rechtsbeschwerde

- § 74 Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe
- § 75 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 76 Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- § 77 Beteiligtenfähigkeit
- § 78 Kostentragung und -festsetzung
- § 79 Rechtsverordnungen
- § 80 Gebührenpflichtige Handlungen

**Zweiter Abschnitt
Bußgeldverfahren**

- § 81 Bußgeldvorschriften
- § 82 Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung
- § 82a Zuständigkeit im gerichtlichen Bußgeldverfahren

- § 83 Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren
 § 84 Rechtsbeschwerde zum BGH
 § 85 Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid
 § 86 Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

**Dritter Abschnitt
 Zwangsgelder**

- § 86a Zwangsgelder

**Vierter Abschnitt
 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

- § 87 Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte
 § 88 Klageverbindung
 § 89 Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke
 § 89a Streitwertanpassung

**Fünfter Abschnitt
 Gemeinsame Bestimmungen**

- § 90 Benachrichtigung und Beteiligung der Kartellbehörden
 § 90a Zusammenarbeit der Gerichte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Kartellbehörden
 § 91 Kartellsenat beim OLG
 § 92 Zuständigkeit eines OLG oder des ObLG für mehrere Gerichtsbezirke in Verwaltungs- und Bußgeldsachen
 § 93 Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde
 § 94 Kartellsenat beim BGH
 § 95 Ausschließliche Zuständigkeit

**Vierter Teil
 Vergabe öffentlicher Aufträge**

**Erster Abschnitt
 Vergabeverfahren**

- § 97 Allgemeine Grundsätze
 § 98 Auftraggeber
 § 99 Öffentliche Aufträge

- § 100 Anwendungsbereich
 § 101 Arten der Vergabe

**Zweiter Abschnitt
 Nachprüfungsverfahren**

I. Nachprüfungsbehörden

- § 102 Grundsatz
 § 103 Vergabeprüfstellen
 § 104 Vergabekammern
 § 105 Besetzung, Unabhängigkeit
 § 106 Einrichtung, Organisation

II. Verfahren vor der Vergabekammer

- § 107 Einleitung, Antrag
 § 108 Form
 § 109 Verfahrensbeteiligte, Beiladung
 § 110 Untersuchungsgrundsatz
 § 111 Akteneinsicht
 § 112 Mündliche Verhandlung
 § 113 Beschleunigung
 § 114 Entscheidung der Vergabekammer
 § 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens

III. Sofortige Beschwerde

- § 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit
 § 117 Frist, Form
 § 118 Wirkung
 § 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren
 § 120 Verfahrensvorschriften
 § 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag
 § 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts
 § 123 Beschwerdeentscheidung
 § 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht

**Dritter Abschnitt
 Sonstige Regelungen**

- § 125 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch
 § 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens
 § 127 Ermächtigungen

- § 128 Kosten des Verfahrens vor der
Vergabekammer
- § 129 Kosten der Vergabepflichtstelle

Fünfter Teil
Anwendungsbereich des Gesetzes

- § 130 Unternehmen der öffentlichen
Hand, Geltungsbereich

Sechster Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 131 Aufhebung, Übergangsbestimmungen

